

## **Satzung**

### **I Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Max Beckmann Gesellschaft e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Die „Max Beckmann Gesellschaft e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Sitz der „Max Beckmann Gesellschaft e.V.“ ist München.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **II Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Dieser Satzungszweck wird wie folgt verwirklicht:**

1. Zweck der „Max Beckmann Gesellschaft e.V.“ ist die Unterstützung des der Öffentlichkeit zugänglichen Max Beckmann Archivs bei den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen auf wissenschaftlichem Gebiet durch den Ausbau des vorhandenen Bestandes (Autographen, Photographien, Typoskripte und anderes Archivmaterial) und Bereitstellung von Mitteln für Forschung, Publikationen, Ausstellungen, Vorträge usw. Dadurch soll zugleich das Ansehen Max Beckmanns lebendig gehalten und gefördert werden.
2. Die „Max Beckmann Gesellschaft e.V.“ kann eigene Erwerbungen von Archivmaterial tätigen und diese als Leihgabe dem Archiv zur Verfügung stellen; sie kann durch finanzielle Zuschüsse Miteigentümer werden, und sie kann dem Archiv Schenkungen machen.

### **III Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann auf Antrag von natürlichen und juristischen Personen durch Aufnahmeerklärung seitens des Vorstandes erworben werden.
2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet, der vom Vorstand jeweils für ein Geschäftsjahr festgelegt wird.
3. Fördernde Einzelmitglieder sind diejenigen, die einmalig oder wiederholt einen besonderen finanziellen Beitrag leisten, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird.
4. Durch einstimmigen Vorstandsbeschluß können Ehrenmitglieder ernannt werden. Diese sind von Beitragszahlungen befreit.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod
  - b) durch schriftliche Kündigung

- c) durch Ausschluß aufgrund eines Vorstandsbeschlusses. Ausschluß ist möglich, wenn zwei Jahresbeiträge hintereinander nicht gezahlt worden sind oder in grober Weise gegen den Zweck der „Max Beckmann Gesellschaft e.V.“ verstoßen worden ist.

#### **IV Organe der Max Beckmann Gesellschaft e.V.**

1. Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Zum Geschäftskreis der Mitgliederversammlung gehören
  - a) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts und der Rechnungsablage sowie der von den Revisoren anzufertigenden Protokolle über die Ergebnisse ihrer Prüfung,
  - b) Erteilung der Entlastung für den Vorstand,
  - c) Wahl der Revisoren zur Prüfung der Rechnung; es können gewählt werden Notare, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie andere geeignete Personen, die nicht Mitglied des Vorstandes sind. Sie haben über die Ergebnisse der Prüfung ein Protokoll anzufertigen und der Jahresversammlung vorzulegen,
  - d) Neuwahlen für den Vorstand,
  - e) etwaige besondere Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vereins,
  - f) Änderung der Satzung,
  - g) Vereinigung des Vereins mit einem anderen,
  - h) Auflösung des Vereins.

Anträge der Mitglieder (e) sollen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung – Absendungs- und Versammlungstag nicht mitgerechnet – bei dem Vorstand schriftlich im Wortlaut angemeldet werden.

3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Punkte a) bis e) des Teiles IV/2 werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses über Punkt f) des Teils IV/2 ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder und eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird die vorgeschriebene Anwesenheit nicht erreicht, so kann innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Auf diese Folge muß in der Einladung ausdrücklich aufmerksam gemacht werden. Eine Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden ist in diesem Falle erforderlich und genügend. Zur Gültigkeit der Beschlüsse über die Punkte f), g) und h) des Teils IV/2 ist die Aufnahme in notariellem Protokoll erforderlich. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes

Mitglied vertreten lassen, das sich durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausweisen muß. Ein einzelnes Mitglied kann höchstens drei Mitglieder vertreten.

4. Die Mitglieder treten alljährlich einmal im ersten halben Jahr nach Beendigung des Geschäftsjahres zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen jederzeit einberufen werden
  - a) auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern
  - b) auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Berufung. In diesen Fällen hat der Vorstand die Versammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

5. Zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder vom Vorsitzenden des Vorstandes brieflich unter Mitteilung der Tagesordnung und der Stunde und des Ortes der Versammlung mindestens vierzehn Tage vorher – Absendungs- und Versammlungstag nicht mitgerechnet – einzuladen.

Die Versammlung wird geleitet vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem stellvertretenden Vorsitzenden oder in deren Verhinderung von einem anderen vom Vorstand gewählten Mitglied des Vorstandes.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Leiter der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

6. Der Vorstand der „Max Beckmann Gesellschaft e.V.“ besteht aus 7 Mitgliedern, von denen 6 durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Außerdem ist der Generaldirektor der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen, vertreten durch den Referenten des Max Beckmann Archivs, ständiges Mitglied des Vorstandes.

Die Wahl hat auf Antrag eines anwesenden Mitglieds durch geheime Abstimmung zu geschehen.

7. Der Vorstand leitet den Verein in allen Angelegenheiten. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und hat zwei stellvertretende Vorsitzende. Diese bilden den Vorstand im Sinne § 26 BGB. Zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefaßt. Diese sind vom Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher brieflich – Absendungs- und Versammlungstag nicht mitgerechnet – unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; darunter muß sich der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender befinden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und allen Vorstandsmitgliedern in Abschrift zu übersenden ist.

Außerhalb einer Sitzung können Beschlüsse nur einstimmig gefaßt werden.

## **V Haushaltsführung und Vermögensverwaltung**

1. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schatzmeister, der die Einnahmen und das Vermögen der „Max Beckmann Gesellschaft e.V.“ verwaltet. Jeweils bis zum 1. April stellt er eine Jahresrechnung auf und legt sie dem Vorstand vor.
2. Das Rechnungsjahr läuft mit dem Kalenderjahr.
3. Die „Max Beckmann Gesellschaft e.V.“ ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der „Max Beckmann Gesellschaft e.V.“.

## **VI Anmeldung und Auflösung**

1. Der Verein „Freundeskreis Max Beckmann Archiv e.V.“, Sitz München, ist am 24. Juli 1996 in das Vereinsregister unter der Nummer VR 15479 eingetragen worden. Mit Eintragung vom 27. Juli 2005 in das Vereinsregister unter der Nummer VR 15479 (Fall 3) ist der Name des Vereins geändert worden in „Max Beckmann Gesellschaft e.V.“
2. Die vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 12. Februar 1996 genehmigt worden, die Änderung der Satzung am 21. März 2005.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung (Punkte II) zu verwenden haben.

## **VII Der Vorstand ist zu allen Änderungen der Satzung ermächtigt, die erforderlich werden, um die Eintragung des Vereins und seine Anerkennung als gemeinnützig zu erreichen.**

München, den 12. Februar 1996

mit Nachtragsänderung vom 11. September 1996 und vom 27. Juli 2005

## **Zusatz zur Satzung**

Der Mitgliedsbeitrag wird wie folgt festgelegt

Eur	52	Einzelpersonen
Eur	77	Ehepaare
Eur	512	Juristische Personen bzw. Personenvereinigungen
Eur	512	Fördernde Einzelmitglieder (jährlich)
Eur	5.120	Fördernde Einzelmitglieder (einmalig)